

10. III. 1916

Kriegsbeihilfen.

N Berlin, 9. März. (Priv.-Tel.) Die Regierung hatte im September vorigen Jahres den gering besoldeten Beamten, die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben, Kriegsbeihilfen gewährt, die einen wenigstens teilweisen Ausgleich für die starke Steigerung der Lebensmittelpreise bilden sollen. Diese Verordnung ist nunmehr dahin erweitert worden, daß die Gewährung der Kriegsbeihilfen auch solchen Unterbeamten zusteht, denen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die unentgeltliche Unterhaltung eines oder mehrerer Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder obliegt. Ferner ist bestimmt, daß bei der Festsetzung des für die Gewährung von Kriegsbeihilfen in Betracht zu ziehenden Dienstinkommens zwar die den Beamten neben ihrer Besoldung zustehenden Militärpensionen, nicht aber die Kriegs- und Verwundungszulagen zu berücksichtigen sind.